

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Reinhard Houben, Christian Dürr, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Markus Herbrand, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Linda Teuteberg, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18109, 19/18133 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wir erleben derzeit durch die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (Covid-19) eine weltweite gesundheitliche, aber auch wirtschaftliche Krise. Dieser Krise muss auf allen Ebenen entschlossen begegnet werden. Gerade jetzt müssen sich die Unternehmen und Beschäftigten auf schnelle staatliche Unterstützung verlassen können. Durch ein umfassendes Maßnahmenbündel stellt der Bund in bisher unbekanntem Umfang Liquidität bereit, leistet kurzfristig Zuschüsse und übernimmt Garantien, damit das Wirtschaftsleben in Deutschland und Europa nach Ende der Pandemie möglichst schnell wieder vollständig aufgenommen werden kann.

Gerade in einer Krise dieses Ausmaßes kommt es aber auch darauf an, dass die ergriffenen Maßnahmen zielgerichtet allen betroffenen Unternehmen, insbesondere Mittelstand und Start-ups, helfen, dass einschneidende Maßnahmen in vernünftigem Maße kontrolliert und dass sie vor allem nach Beendigung der Krise auch wieder zurückgefahren werden. Die marktwirtschaftliche Ordnung in Deutschland darf durch die Corona-Krise keinen dauerhaften Schaden nehmen.

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung stellt insgesamt dringend benötigte Rettungsinstrumente für die Unternehmen und Beschäftigten zur Verfügung. Unter den sinnvollen Maßnahmen befinden sich vereinzelt auch solche, die in keinem direkten

Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise stehen oder die der Exekutive einen zu weiten Ermessensspielraum ohne ausreichende Kontrolle einräumen. Der Deutsche Bundestag trägt das vorgelegte Paket heute aus staatspolitischer Verantwortung mit, wird den Einsatz der Instrumente aber genau beobachten und überprüfen. Er behält sich ausdrücklich vor, ungeeignete Maßnahmen zu modifizieren oder zu beenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig eine „negative Gewinnsteuer“ durch eine Billigkeitsmaßnahme des Bundesministers der Finanzen im Rahmen eines Bund-Länder-Erlasses einzuführen. Dabei überweisen die Finanzämter eine negative Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Liquiditätssoforthilfe an die Unternehmen und Selbständigen. Als Bemessungsgrundlage dient der letzte Steuerbescheid, so dass eigentlich gesunde Unternehmen, die in der Vergangenheit eine entsprechende Steuerlast zu schultern hatten, von dieser Maßnahme sofort profitieren. In einem zweiten, späteren Schritt werden diese Zahlungen durch eine deutliche Erweiterung der Verlustverrechnung auf bereits gezahlte Steuern der vergangenen Jahre auf gesetzlichem Wege angerechnet;
2. einen Gesetzentwurf zur Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß vorzulegen, um Bürger und Unternehmen bei den im internationalen Vergleich hohen Strompreisen zu entlasten;
3. neben dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für große Unternehmen und der geplanten „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ auch die Unterstützung für mittelständische Unternehmen zu verbessern. Dringend notwendig ist es dazu, die Liquiditätsbereitstellung für kleine und mittlere Unternehmen erheblich zu beschleunigen, indem den Hausbanken Kredite zu 100 Prozent garantiert werden und damit eine Bonitätsprüfung entbehrlich wird, sofern diese Kredite
 - a) an Bestandskunden der Bank gewährt werden,
 - b) eine Laufzeit von maximal sechs Monaten aufweisen,
 - c) von den Banken zum Selbstkostenpreis ausgereicht werden und
 - d) der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum bisherigen Umsatz des Unternehmens stehen;
4. Start-up-Unternehmen weit stärker bei den Rettungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dazu sollte der vorgesehene § 16 Absatz 2 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes um eine Start-up-Klausel ergänzt werden, sodass technologieorientierte Wachstumsunternehmen miteinbezogen werden. Zudem sind bestehende staatliche Fördermaßnahmen (zum Beispiel EXIST, INVEST) vorübergehend großzügig auszuweiten. Start-ups mit bis zu zehn Mitarbeitern ist ein rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro zu gewähren sowie Start-ups mit mehr als zehn Mitarbeitern Zugang zu Liquiditätshilfen in Anlehnung an Nummer 3 zu eröffnen;
5. sicherzustellen, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht für Maßnahmen zweckentfremdet wird, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur Corona-Pandemie stehen. Nur die besonderen Umstände der aktuellen Krise rechtfertigen die vorgesehenen weitgehenden Maßnahmen für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte;
6. im Rahmen von Maßnahmen nach § 21 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes (Rekapitalisierung) auf eine aktive Einflussnahme der Politik in die Unternehmensführung zu verzichten. Dazu sind Vorzugsaktien, Genussrechten und

stillen Beteiligungen Vorrang vor anderen Formen der Rekapitalisierungen einzuräumen. Politische Einflussnahme ist der Sanierung betroffener Unternehmen nicht zuträglich; zudem sollten Wettbewerbsverzerrungen durch Beteiligungen des Bundes unbedingt vermieden werden;

7. die Wiederveräußerung von im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erworbenen Beteiligungen aktiv und prioritär zu verfolgen. Der Fonds darf kein Einstieg in langfristige Unternehmensbeteiligungen sein, deshalb sind alle Stabilisierungsmaßnahmen schnellstmöglich abzuwickeln. Die Vorgaben der BHO sollten im Hinblick auf Verluste bei den Veräußerungen nicht zwingend zur Anwendung kommen, wenn dies die avisierte Abwicklung des Fonds verhindert. Dem Deutschen Bundestag ist nach Ablauf der aktiven Tätigkeit des Wirtschaftsstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2021 halbjährlich über den Fortschritt bei der Veräußerung verbliebener Beteiligungen zu berichten;
8. bei der Wiederveräußerung der erworbenen Beteiligungen den bisherigen Eigentümern ein Vorkaufsrecht zum Marktpreis einzuräumen, damit die bisherige mittelständische Wirtschaftsstruktur möglichst erhalten bleibt;
9. bei Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß den §§ 20 und 21 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes mit einem Volumen im Einzelfall von 500 Millionen Euro oder mehr die vorherige Zustimmung des Gremiums nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes i. V. m. § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes (Bundesfinanzierungsgremium) in einem angemessenen Zeitraum einzuholen;
10. die bei Beteiligungen des Bundes übliche Kontrolle des Bundesrechnungshofes gemäß Bundeshaushaltsordnung in vollem Umfang zu ermöglichen. Die Expertise des Bundesrechnungshofes ist notwendig, um dem Deutschen Bundestag die Kontrolle der Beteiligungsverwaltung der Bundesregierung im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu ermöglichen.

Berlin, den 24. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

